

Privat oder Staat: Wer zahlt für den Straßenbau?

Ein Info- und Diskussionsabend zur Frage der Straßenbau- und
Erschließungsbeiträge

Rechtsgrundlagen I

(Erschließungsbeiträge = Bundesrecht)

Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Erschließung von Baugebieten ergibt sich aus § 123 Baugesetzbuch (BauGB):

- „(1) Die Erschließung ist Aufgabe der Gemeinde, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen einem anderen obliegt.**
- (2) Die Erschließungsanlagen sollen entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs kostengünstig hergestellt werden und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein. [...]“**

Rechtsgrundlagen I

(Erschließungsbeiträge = Bundesrecht)

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen ergibt sich aus § 127 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB):

„Die Gemeinden erheben zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag ...“

Rechtsgrundlagen I

(Erschließungsbeiträge = Bundesrecht)

Die Höhe der Erschließungsbeiträge ergibt sich aus § 129 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB):

„Die Gemeinden tragen mindestens 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.“

Das heißt: Es obliegt den Gemeinden selbst, einen höheren Anteil als 10 Prozent an den Erschließungskosten aus Haushaltsmitteln zu übernehmen!

→ Maßgeblich ist gemäß § 132 BauGB die Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der jeweiligen Gemeinde.

Rechtsgrundlagen II

(Straßenbaubeiträge = Landesrecht)

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG):

„(1) Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge (Straßenbaubeiträge) erhoben werden. [...]

(2) Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen [...].“

Rechtsgrundlagen II

(Straßenbaubeiträge = Landesrecht)

Zur Höhe der Straßenbaubeiträge trifft das KAG keine Festlegungen. Diese obliegen demnach der jeweiligen Gemeinde.

→ **Maßgeblich ist gemäß § 2 Absatz 1 KAG die Straßenbaubeitragssatzung (StraBS) der jeweiligen Gemeinde.**

Diskussionsstand I

(Erschließungsbeiträge)

Sitzung der Gemeindevertretung am 13.03.2018

Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung: Fraktion DIE LINKE beantragte Senkung des Anliegeranteils auf 60 Prozent (von bisher 90 Prozent)

Ergebnis: *ABGELEHNT mit 5 Ja, 12 Nein, 2 Enthaltungen*

- dafür: *DIE LINKE, BBS, UBS*
- dagegen: *SPD, CDU, FDP, GRÜNE, NEUES FORUM, FEUERWEHR*

Diskussionsstand II (Straßenbaubeiträge)

Sitzung der Gemeindevertretung am 13.03.2018

Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung: Fraktion DIE LINKE beantragte Senkung der Anliegeranteile auf Werte zwischen 10 und 55 Prozent

Ergebnis: *ABGELEHNT mit 7 Ja, 12 Nein*

- dafür: *DIE LINKE, BBS, UBS*
- dagegen: *SPD, CDU, FDP, GRÜNE, NEUES FORUM, FEUERWEHR*

Diskussionsstand III (Anliegerbeteiligung)

Sitzung der Gemeindevertretung am 17.05.2017

Fraktion DIE LINKE beantragte die Erarbeitung eines standardisierten, transparenten Verfahrens für die Anliegerbeteiligung bei Straßenbaumaßnahmen

Ergebnis: *ABGELEHNT mit 10 Ja, 11 Nein, 1 Enthaltung*

- dafür: *DIE LINKE, FDP, BBS, UBS*
- dagegen: *SPD, CDU, GRÜNE, NEUES FORUM, FEUERWEHR*

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Kontakt für Fragen und Feedback:

Fritz R. Viertel (Vorsitzender DIE LINKE Schöneiche bei Berlin)

- E-Mail: **fritz.viertel@linke-schoeneiche.de**
- Telefon (mobil): **0152 – 26 12 24 67**

www.linke-schoeneiche.de

www.facebook.com/linkeschoeneiche